

KINDERSCHUTZ IN DER VEREINSARBEIT

DIE UMSETZUNG DES BUNDESKINDERSCHUTZGESETZES
GESETZ ZUR STÄRKUNG DES AKTIVEN SCHUTZES VON KINDERN UND JUGENDLICHEN



© panthermedia.net /mandy godbehear

jugendring



ÜBERSICHT

- **Allgemeine Informationen**
- **Gesetzliche Grundlage**
- **Die Vereinbarung**
- **Schutz- und Präventionskonzept**
- **Infos und Unterlagen**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- Zum 01.01.2012 tritt das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft
- Ziel:
 - ✓ Dem Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb der Familie ein Vertrauensverhältnis eingehen, gerecht zu werden
 - ✓ Sensibilisierung und Aufbau von präventiven Maßnahmen
 - ✓ Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung
 - ✓ Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Kinderschutz geht jeden etwas an!

WAS HAT DAS GESETZ MIT UNS ZU TUN?

§ 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendarbeit sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

DIE VEREINBARUNG

- Die Vereinbarung wird immer zwischen einem rechtsfähigen Verband / Verein und dem Jugendamt geschlossen
- Das zuständige Jugendamt kommt auf die Vereine / Verbände zu
- Im Vordergrund steht:
 - Entwicklung eines verbands- / vereinsinternen Präventions- und Schutzkonzeptes
 - Informationen zum angemessenen Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse: nicht als bürokratische Hürde sondern als Qualitätsstandard in der Kinder- und Jugendarbeit

DIE VEREINBARUNG DES JUGENDAMTS

gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

Die Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72 a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim freien Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

Zwischen

_____ (Name des Vereins / Trägers)
_____ (Verantwortliche Person)
_____ (Straße)
_____ (PLZ, Ort)

Als Träger der freien Jugendhilfe
- im folgenden „freier Träger“ genannt -

und

dem Jugendamt des Landkreises Heilbronn
als örtlicher
Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- im folgenden „Jugendamt“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

ZIEL DER VEREINBARUNG

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch geeignete Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

BESCHÄFTIGUNG UND MITARBEIT VON NEBEN- UND EHRENAMTLICHEN PERSONEN

Der freie Träger stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich nur neben- und ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer der unter Nr. 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

- ✓ Da eine abschließende gesetzliche Definition von Trägern der freien Jugendhilfe fehlt, gehören alle Vereine, Vereinigungen, Initiativen ... , welche Angebote im Rahmen der Jugendhilfe anbieten zu den „freien Trägern“
- ✓ Zu den Angeboten im Rahmen der Jugendhilfe zählen alle Leistungen, die das SGB VIII vorsieht, also Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, sowie die Hilfen zur Erziehung
- ✓ Grundsätzlich sind deshalb auch die Träger von Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit wie auch von Sportvereinen betroffen

VORLAGE DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Zum Zwecke der Sicherstellung soll dem freien Träger ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregister vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

- ✓ Ein polizeiliches Führungszeugnis ist eine Bescheinigung aus dem Bundeszentralregister über bisher registrierte Vorstrafen einer Person.
- ✓ Ein erweitertes Führungszeugnis enthält zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig sind.



VORLAGE DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit (**Anlage 1b**) bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden (**Anlage 1a**).

- ✓ **Anlage 1b** enthält eine Mustervorlage für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung; diese ist vom Verein/ Verband auszufüllen und dient als Grundlage für die Gebührenbefreiung
- ✓ **Anlage 1a** enthält das Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach 5 Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

VORLAGE DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Bei der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und bei der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist vom freien Träger zu dokumentieren (**Anlage 2**).

Anlage 2

Muster aus der Arbeitshilfe des Kommunalverbandes Jugend und Soziales Baden-Württemberg

**Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger
bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich
tätigen Personen (gemäß § 72 a Abs. 5 SGB VIII)**

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsichtnahme	Datum des Zeugnisses	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat vor? ¹	Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	Unterschrift
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

SENSIBILISIERUNG UND PRÄVENTION

Der freie Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und ein Präventions- und Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen (**Anlage 3**).

- ✓ Umsetzung von Präventions- und Schutzkonzepten über die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse hinaus
- ✓ inhaltliche Auseinandersetzung in Vereinen und Verbänden mit dem Thema Kinderschutz
- ✓ **Anlage 3** enthält eine Muster-Verpflichtungserklärung des Landesjugendringes Baden-Württemberg:

SENSIBILISIERUNG UND PRÄVENTION

Verpflichtungserklärung:

Diese Erklärung wird immer im Rahmen von Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz besprochen und unterschrieben.

In den Schulungen werden Verständnis für das Thema geschaffen sowie mögliche Widerstände ernst genommen.

1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung

Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Jugendarbeit im / in der (Verband / Verein) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Grenzen achten / Nähe - Distanz

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

SENSIBILISIERUNG UND PRÄVENTION

3. Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Sorgfältige Methodenauswahl

Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

6. Beratung einholen

Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

7. Grenzverletzungen

Ich nehme Grenzverletzungen durch anderen Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht.

SENSIBILISIERUNG UND PRÄVENTION

8. Strafandrohung

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband / meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. (dies bezieht sich auf folgende §§ StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236)

9. Schulung

Ich habe an einer Schulung mit dem Inhalt Kinder- und Jugendschutz teilgenommen.

10. Ort, Datum, Unterschrift:

Ort / Datum:

Unterschrift:.....

EINSICHTNAHME UND RISIKOEINSCHÄTZUNG

Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

Unter „Beaufsichtigen und Betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden.

Die Vielfalt der Kinder- und Jugendarbeit bewirkt dabei unterschiedliche Gefährdungsszenarien, die einer trägerspezifischen Beurteilung bedürfen. Zur Einschätzung des Gefährdungspotentials haben die freien Träger eigenverantwortlich eine Beurteilung nach dem beigefügten Prüfschema (**Anlage 4**) vorzunehmen und zu dokumentieren.

EINSICHTNAHME UND RISIKOEINSCHÄTZUNG

Anlage 4

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja		nein

EINSICHTNAHME UND RISIKOEINSCHÄTZUNG

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuer Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

EINSICHTNAHME UND RISIKOEINSCHÄTZUNG

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
--	--------------------------	----	--------------------------	------

Begründung:

Quelle: Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf, 2013

EINSICHTNAHME UND RISIKOEINSCHÄTZUNG

Von diesem Prüfschema ausgehend wird für die folgenden trägerspezifischen Tätigkeiten eine Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vereinbart:

- Alle Maßnahmen mit Übernachtung
- Trägerspezifische Maßnahmen mit erhöhtem Gefährdungspotential nach Anwendung des Prüfschemas

Für folgende Aufgaben und Tätigkeiten ist keine Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich:

- Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz)
- Trägerspezifische Maßnahmen ohne erkennbares Gefährdungspotential nach Anwendung des Prüfschemas

Eine Orientierungshilfe zum Prüfverfahren ist als **Anlage 5** angefügt.

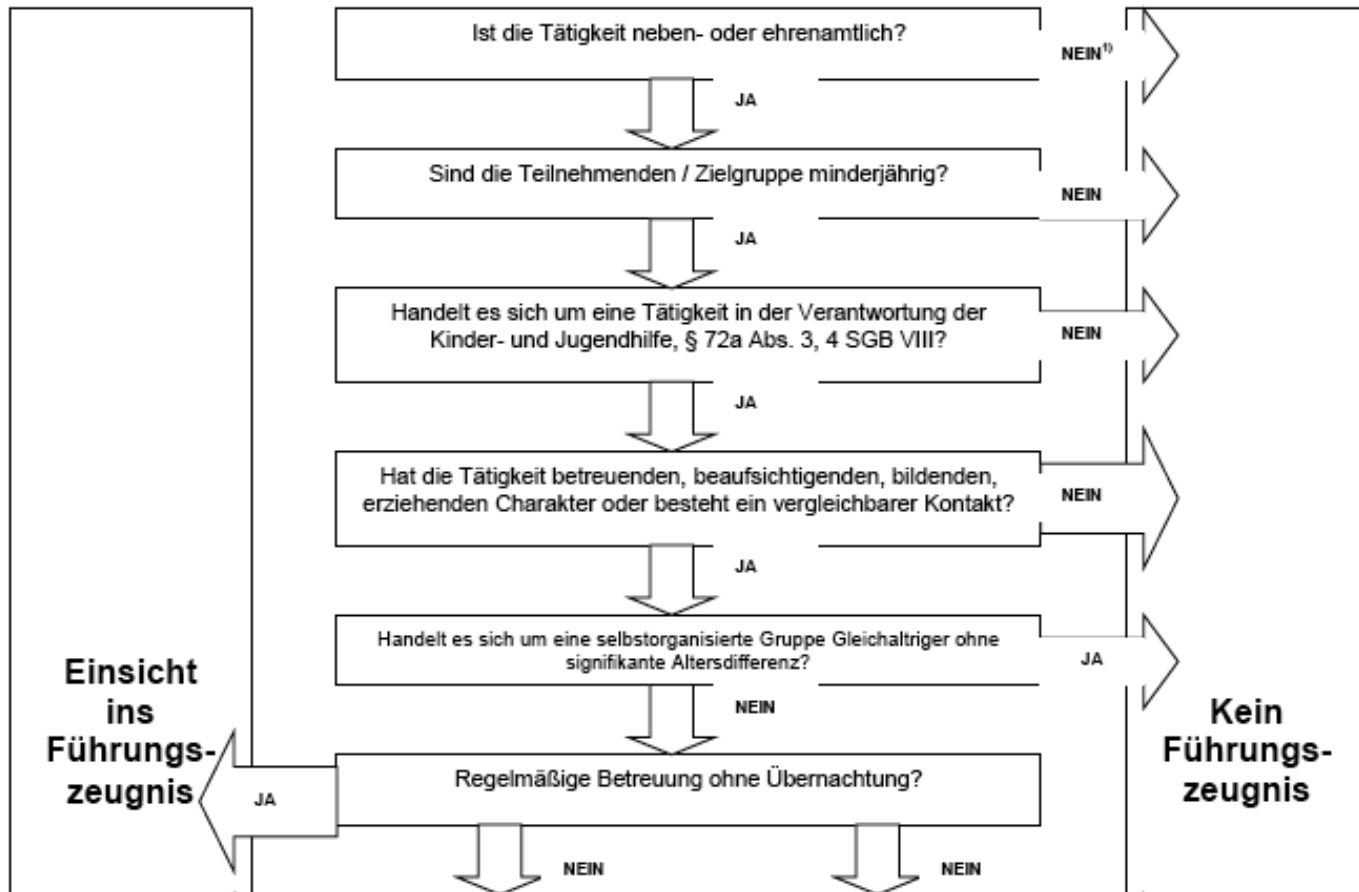
EINSICHTNAHME UND RISIKOEINSCHÄTZUNG

Anlage 5

Anlage 5

Muster in Anlehnung an Schema in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe

Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72a Abs. 3, 4 SGB VIII



SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme geprüft werden, ob eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kinderschutz zur Sensibilisierung sinnvoll ist und infrage kommt (**Anlage 6**).

NEBEN- UND EHRENAMTLICHE MIT WOHNSTZ IM AUSLAND

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (**Anlage 6**) abgegeben werden.

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Muster aus der Arbeitshilfe des Kommunalverbandes Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung

Anlage 6

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

|

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift

ZUSAMMENARBEIT DER VEREINBARUNGSPARTNER

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen.

Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus (**Anlage 7**).

IN KRAFT TRETEN UND KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEIT

Diese Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum, Unterschrift

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

PRÄVENTIONS- UND SCHUTZKONZEPT

Organisation:

- Benennung von Ansprechpartnern im Verein/ Verband
- Aufnahme des Themas Kinderschutz in Satzung oder Ordnung
- Kinderschutz als Ehrenkodex innerhalb des Vereines
- Erarbeitung Präventionsmaßnahmen/ Interventionsplan

Sensibilisierung und Qualifizierung:

- Verhaltensleitlinien bei KiWoGe / Handlungssicherheit
- Qualifizierung der Ehren- und Nebenamtlichen
 - > Mindeststandard bezüglich Inhalt und Dauer?
- Fortbildungsveranstaltungen
- Beteiligungs- und Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche/ Partizipation

Auswahl geeigneter Personen:

- Entweder eigene Qualifizierung/ Schulung (z.B. Juleica)
- oder Abfragen von Qualifikation, Motivation, Erfahrung
- und Vorlage erweitertes Führungszeugnis

INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN

Allgemein zur Umsetzung des §72 a SGB VIII:

- www.kvjs.de
- www.ljr-bw.de
- bei den verschiedenen Dachverbänden

Zur Umsetzung im Landkreis Heilbronn:

- auf www.landkreis-heilbronn.de stehen zum Download zur Verfügung
 - die Vereinbarung inklusive Anlagen
 - diese Präsentation
- auf www.skjr-hn.de finden sich
 - Arbeitshilfen zur Umsetzung des Kinderschutzes im eigenen Verein/Verband (Checkliste, Gesprächsprotokoll...)
 - Fortbildungsangebote:
 - Schutz- und Präventionskonzept
 - Erkennen und Handeln bei Kindeswohlgefährdung im Verein
 - Umgang mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse/ Schulung von Verantwortlichen

ERFOLGREICHE UMSETZUNG

- ✓ Kinderschutz als **Qualitätsmerkmal** des Vereines /Verbandes
- ✓ **Sensibilisierung** für den Schutz von Kindern
- ✓ **Zusammenarbeit** mit Fachstellen
- ✓ Kenntnis und Benennung von **Ansprechpartnern**
- ✓ **Signal** an
 - Kinder und Jugendliche: **Hier kannst Du offen sprechen!**
 - Eltern: **Hier ist Ihr Kind sicher!**
 - Täterinnen und Täter: **Nicht bei uns!**
 - Ehrenamtliche: **Wir unterstützen Dich!**

KONTAKT

Bei Fragen und Beratung rund um
Qualifizierung und Prävention zum
Thema Kinderschutz im Verein:

Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e. V.
Ansprechpartnerin:
Mirjam Sperrfechter (Bildungsreferentin)
Schützenstraße 16
74072 Heilbronn
Telefon: 07131 2718777
Telefax: 07131 2718776
E-Mail: Mirjam.Sperrfechter@skjr-hn.de
Internet: www.skjr-hn.de

Bei Fragen und Beratung rund um
den Vereinbarungsabschluss nach
§ 72 a Abs. 2,4 SGB VIII und zum
Bundekinderschutzgesetz:

Landratsamt Heilbronn
Jugendamt
Ansprechpartnerin:
Anja Fuchs (Kreisjugendpflegerin)
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Telefon: 07131 994-459
Telefax: 07131 994-141
E-Mail: Anja.Fuchs@landratsamt-heilbronn.de
Internet: www.landratsamt-heilbronn.de